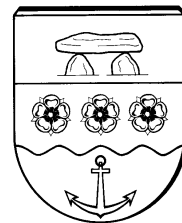


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.11.2019

Nr. 27

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
587 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	436	598 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010-75/EU; Hoesen Mast Sustrum GmbH, Sustrum	441
588 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	437	599 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Sudendey, Haren	441
589 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	437	600 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wigbers GbR, Spahnharrenstätte	441
590 Sitzung des Schulausschusses	437	601 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/U); Wigbers, Dirk GEW, Spahnharrenstätte	442
591 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Augustin Tiefbau- und Abbruch GmbH, Meppen	438	<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
592 Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Alfons Eilers, Lengerich	438	602 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Jägerstraße", 3. Änderung"	442
593 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Kotten Sandhandel-Erdarbeiten-Sandlieferungen-Abbruch, Bawinkel	439	603 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Gewerbe- und Industriegebiet - Teil IV" (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)	443
594 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); MW Bioenergie GmbH & Co. KG, Anderverne	439	604 Gemeinde Geeste; Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Bestimmung eines Freizeitweges, – Freizeitweg im Dalum-Wietmarscher Moor,	443
595 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Ollig Kordes Torfwerk, Surwold	440	605 Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet Am Berggarten Erweiterung, OT Osterbrock) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 „GE Am Berggarten Erweiterung“, Ortsteil Osterbrock	444
596 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land, Lingen	440	606 Verordnung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Geeste	444
597 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WEBA Bioenergie UG, Haren (Ems)	440		

607	Bekanntmachung der Samtgemeinde Nordhümmling; 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling hier: Darstellung von Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Surwold	447
608	1. Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede (Ems); Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 NKomZG	448

### C. Sonstige Bekanntmachungen

609	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 25.10.2019; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 25.10.2019; - Berg-Pass/L67007/03-08_02/2019-0035-	449
610	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 25.10.2019; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) Bek. d. LBEG v. 25.10.2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0036 -	450
611	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 25.10.2019; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) Bek. d. LBEG v. 25.10.2019 - L1.4/L67007/03-08_02/2019-0040 -	450

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 587 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Am Dienstag, dem 19.11.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 16.09.2019
5. Kath. Kirchengemeinde Maria Königin Lingen – Brandschutzmaßnahmen am Jugendheim
6. Gemeinde Sustrum – Anbau eines Geräteraumes und einer Freisitzüberdachung am Jugendraum in Sustrum-Moor
7. Stadt Lingen (Ems) – Sanierung des Veranstaltungssaals im Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum Alter Schlachthof
8. Stadt Lingen (Ems) - Installation von vollautomatischen Beregnungsanlagen in Sportstätten in Lingen in den Jahren 2019 und 2020
9. Kindertagesstättenförderung
  - a) Neubau der Kath. Kindertagesstätte St. Andreas Adervenne
  - b) Ev. Regenbogen-Kindertagesstätte Freren
    - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
    - b) Erweiterung um eine Regelgruppe
    - c) Erweiterung um Nebenräume
    - d) Umbaumaßnahmen
  - c) Kath. Kindertagesstätte St. Ludger Meppen-Bokeloh
    - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
    - b) Erweiterung um Nebenräume
    - c) Umbau- und Sanierungsmaßnahmen
    - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.11.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## 588 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

**Bitte beachten:**  
**Sitzungsort und Sitzungszeit**

Am Dienstag, dem 26.11.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Verwaltungsgebäude des SKFM Papenburg e. V., Gutshofstraße 44/46, 26871 Papenburg, statt. Die Sitzung findet voraussichtlich im Besprechungszimmer im 1. Obergeschoss statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 10.09.2019
5. Umgestaltung der Mehrzweckhalle Rhede (Ems) in ein Vereins- und Gemeinschaftszentrum;  
Antrag der Gemeinde Rhede (Ems) auf einen Kreiszuschuss
6. Sachstandsbericht Fachstelle Integration
7. Kreismittel für die Sprachförderung von Neuzugewanderten im Landkreis Emsland
8. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen; Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets
9. Aufhebung der „Richtlinie des Landkreises Emsland zur Förderung der Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung“
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 13.11.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## 589 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Mittwoch, dem 27.11.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordenerung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 19.09.2019
  5. Digitale Transformation und Ausbau von eGovernment im Landkreis Emsland; Sachstandsbericht
  6. Ergebnisbericht der Aktion "Spurwechsel - Vier Wochen ohne Auto"
  7. Unterstützung des Ehrenamtes durch den Landkreis Emsland

8. Bericht über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen

### II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung (voraussichtlich gegen 16:30 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 13.11.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## 590 Sitzung des Schulausschusses

**Bitte beachten:**  
**Sitzungsort und Sitzungszeit**

Am Donnerstag, dem 28.11.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses in der Mensa der BBS Lingen - Agrar und Soziales sowie Technik und Gestaltung - Beckstr. 23, 49808 Lingen (Ems), statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 17.09.2019
5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
  - a) Ersatzbau der Dreifeldsporthalle in Sögel
    - a) Eigentumsübergang der Sporthalle an der Erich-Kästner-Schule in Sögel
    - b) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
    - c) Kreiszuschuss aus Mitteln der Sportförderung
  - b) Erweiterung der Grundschule Wehm (315/2019)
6. Außenstelle der BBS Papenburg Hauswirtschaft und Soziales
7. Einrichtung einer Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Landkreises Emsland
8. Bildungsbericht Kompakt 2019
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.11.2019

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

**591 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Augustin Tiefbau- und Abbruch GmbH, Meppen**

Die Augustin Tiefbau- und Abbruch GmbH, Marktstiege 47, 49716 Meppen plant auf dem Grundstück Gemarkung Emslage, Flur 162, Flurstück 158 einen Bodenabbau (Trocken- und Nassabbau) an der Bodenabbaustätte Versen zur Größe von rund 4,9 ha.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 1 Buchst. c der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 05.11.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**592 Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Alfons Eilers, Lengerich**

Herr Alfons Eilers, Zum Ulland 3, 49838 Lengerich, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 40.000 Tierplätzen, zum Anbau je einer Abluftreinigungsanlage mit DLG-Zertifizierung, zur Aufstellung von sechs Futtermittelsilos (4 x 25 m<sup>3</sup> und 2 x 8 m<sup>3</sup>), zur Aufstellung eines ASL-Behälters (60 m<sup>3</sup>), zur Errichtung einer Sammelgrube für Reinigungswasser (60 m<sup>3</sup>) sowie einer Sammelgrube für Schmutzwasser (6,6 m<sup>3</sup>) und zur Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 49, Flurstück 27/2. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 80.000 Masthähnchenplätzen.

Die geplante Anlage soll im Sommer 2020 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 13.08.2019 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 25.11.2019 bis einschließlich 30.12.2019 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521 während der Dienststunden

montags bis donnerstags	8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 13:00 Uhr

- Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Bürgerbüro (Zi. 100, EG), während der Dienststunden

montags	8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
dienstags	8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
mittwochs	8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
donnerstags	8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
freitags	8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
samstags	8:30 - 10:30 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Brandschutzkonzept
- Immissionsschutztechnischer Bericht über die Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Schalltechnischer Bericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- UVP-Bericht
- Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 53 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Emsland und der Gemeinde Lengerich sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 25.11.2019 beginnt und mit Ablauf des 30.01.2020 endet, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am Dienstag, den 03.03.2020 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 03.03.2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 11.11.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**593 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Kotten Sandhandel-Erdarbeiten-Sandlieferungen-Abbruch, Bawinkel**

Die Firma Kotten Sandhandel-Erdarbeiten-Sandlieferungen-Abbruch, Duisenburger Diek 5, 49844 Bawinkel, plant auf einer Abbaustätte im Stadtgebiet Freren, Gemarkung Lohe, Flur 31, Flurstück 101/1 zur Größe von 19.423 m<sup>2</sup> (ca. 15.800 m<sup>2</sup> Abbaufläche) Füllsand im Trockenschnittverfahren abzugraben.

Für dieses Vorhaben war § 1 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 1 c der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 05.11.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**594 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); MW Bioenergie GmbH & Co. KG, Andervenne**

Die MW Bioenergie GmbH & Co. KG, Deeterhok 3, 49832 Andervenne beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Andervenne, Flur 38, Flurstück 24/2 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erweiterung einer Biogasanlage um zwei BHKW-Aufstellräume in der vorhandenen Halle für ein Flex-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 549 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.323 kW sowie einem Erdgas-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 50 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 137,4 kW, die Errichtung eines Warmwasserspeichers, eines Aktivkohlefilters sowie die Standortänderung des vorhandenen Notkühlers. Die Gesamtanlage hat nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.209 kW elektrische Leistung, 2.990,4 kW Feuerungswärmeleistung und max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 12.11.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**595 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Ollig Kor-des Torfwerk, Surwold**

Herr Ollig Kordes, Burgstraße 47, 26903 Surwold, plant die Vertiefung einer bestehenden Torf-/ Sandabbaustätte auf dem Grundstück Gemarkung Esterwegen, Flur 19, Flurstück 1, zur Größe von 6,4274 ha.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 1 b der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 05.11.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**596 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserverband Lingener Land, Lingen**

Der Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems) beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 13, Flurstücke 6/22 und 6/28 den Neubau eines Trinkwasserbehälters auf dem Windmühlenberg in Langen.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 28.10.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**597 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); WEBA Bioenergie UG, Haren (Ems)**

Die WEBA Bioenergie UG, Weststraße 7, 49733 Haren (Ems), beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Wesuwe, Flur 30, Flurstück 7/9, 7/10 und 7/11 die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage durch Errichtung eines Flex-BHKW (550 kW elektrische Leistung, 1.295 kW Feuerungswärmeleistung (FWL)). Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.087 kW elektrische Leistung und 2.636 kW FWL (max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas) haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland ([www.emsland.de](http://www.emsland.de)) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 2549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Meppen, 12.11.2019

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**598 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010-75/EU; Hoesen Mast Sustrum GmbH, Sustrum**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 28.08.2019	
Betreiber	Hoesen Mast Sustrum GmbH Hauptstraße 18 a 49762 Sustrum
Betriebsstandort (Adresse)	Feldweg 4a 49762 Sustrum
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1 Mastschweinen (> 30kg Lebendgew.) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Ja</span>	
Wenn ja, welche:	
1. Der Abluftwäscher wird abweichend der Genehmigung betrieben (fehlende Filterschicht)	
Mangel 1.	Beseitigung erfolgt am: 31.10.2019
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 27.08.2021	

**599 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Sudendey, Haren**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 25.09.2019	
Betreiber	Stall 1-3: Burkhard Sudendey Stall 4: Burkhard & Helene Sudendey GbR Süd-Nord-Str. 4 49733 Haren (Ems)
Betriebsstandort (Adresse)	Süd-Nord-Str. 4 49733 Haren (Ems)
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.11.2 gemischte Bestände mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Nummern 7.1.1.1 ... 7.1.8.1 i. V. m. 7.1.9.1 o. 7.1.10.1 sofern 7.1.11.1 nicht erfasst

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.09.2019	
Betreiber	Dirk & Agnes Wigbers GbR (Stall1) Hubert & Dirk Wigbers GbR (Stall 2) Hauptstraße 11 49751 Spahnharrenstätte
Betriebsstandort (Adresse)	Hannenmeer 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 24.09.2022	

**600 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wigbers GbR, Spahnharrenstätte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.09.2019	
Betreiber	Dirk & Agnes Wigbers GbR (Stall1) Hubert & Dirk Wigbers GbR (Stall 2) Hauptstraße 11 49751 Spahnharrenstätte
Betriebsstandort (Adresse)	Hannenmeer 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>  Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.09.2022	

**601 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/U); Wigbers, Dirk GEW, Spahnharrenstätte**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.09.2019	
Betreiber	Dirk Wigbers GEW Hauptstraße 11 49751 Spahnharrenstätte
Betriebsstandort (Adresse)	Rastdorfer Straße 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 22.09.2022	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**602 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bawinkel; Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Jägerstraße", 3. Änderung"**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Bawinkel in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2019 die folgende Aufhebung einer Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre**

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird die Satzung vom 24.08.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Emsland am 31.08.2018, über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Jägerstraße", 3. Änderung aufgehoben.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Grundstücke. Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage).

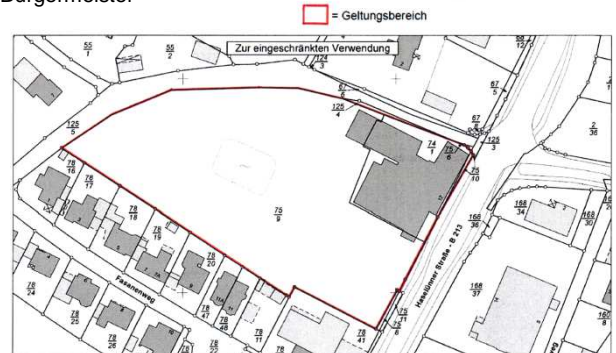
**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bawinkel, 11.11.2019

GEMEINDE BAWINKEL

Böcker  
Bürgermeister



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen  
„Grundlage: Planunterlage unmaßstäblich“

Gemäß § 25 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 S. 2-5 BauGB wird die vorstehende Satzung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

**Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 -3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 -3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung vom 11.11.2019 ist für Jedermann in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Str. 2, 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, Zimmer 104, während der allgemeinen Dienstzeiten einzusehen. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Bawinkel, 11.11.2019

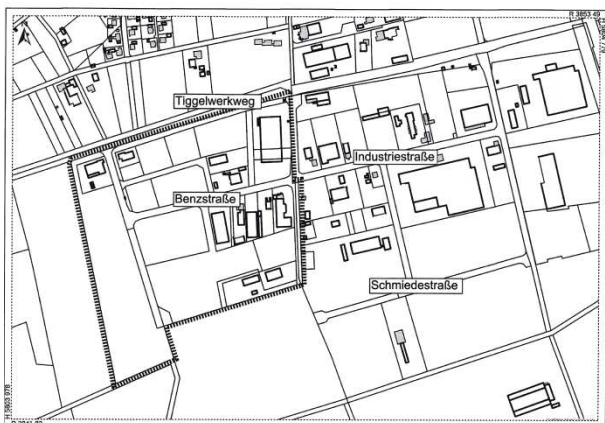
GEMEINDE BAWINKEL  
Der Bürgermeister



### 603 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Gewerbe- und Industriegebiet - Teil IV" (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1:10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 102 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 30.10.2019

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister "

### 604 Gemeinde Geeste; Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Bestimmung eines Freizeitweges – Freizeitweg im Dalum-Wietmarscher Moor

In seiner Sitzung am 30.10.2019 hat der Rat der Gemeinde Geeste entschieden, dass Grundflächen in der freien Landschaft des Dalum-Wietmarscher Moor gemäß § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG, vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)) zu einem kombinierten Wander- und Radweg ausgewiesen werden. Nachfolgender Wegeplan wurde beschlossen:

- a) Bezeichnung der von dem Weg durchschnittenen Grundstücke nach dem Katasternachweis:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dalum	40	1
Dalum	24	1/3
Dalum	23	59/19
Dalum	48	1
Dalum	48	3
Dalum	49	24
Dalum	49	28
Dalum	49	30

- b) Vorgesehene Breite und Ausbauart: Der Freizeitweg im Dalum-Wietmarscher Moor wurde in einer Breite von 2 m aus einer wassergebundenen Wegedecke hergestellt.

- c) Vorgesehene Verwendung des Freizeitweges nach § 37 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG: Der Freizeitweg im Dalum-Wietmarscher Moor wurde als kombinierter Wander- und Radweg hergestellt.

Dem Wegeplan ist eine topografische Karte beigelegt. Auf die Bekanntmachung wird gemäß § 38 Abs. 3 S. 4 NWaldLG verzichtet, diese kann während der Dienststunden, montags – donnerstags von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 – 12.30 Uhr, im Fachbereich Planen und Bauen des Rathauses der Gemeinde Geeste, Zimmer C 3, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, öffentlich von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden (§ 55a VwGO), Sie ist gegen die Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste, zu richten.

Geeste, 01.11.2019

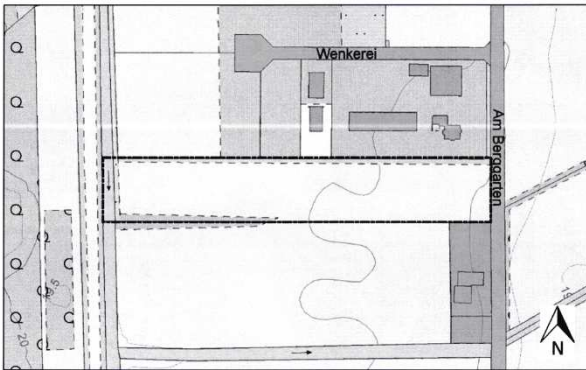
GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 605 Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet Am Berggarten Erweiterung, OT Osterbrock) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 „GE Am Berggarten Erweiterung“, Ortsteil Osterbrock

### Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Am Berggarten Erweiterung, OT Osterbrock) einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 75. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 19.09.2019, Az. 65-610-304-01/75 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt zwischen den Straßen „Am Berggarten“ und „Wenkerei“ im Ortsteil Osterbrock. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Am Berggarten Erweiterung, OT Osterbrock) einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

### Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 91 „GE Am Berggarten, Erweiterung“, OT Osterbrock, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt zwischen den Straßen „Am Berggarten“ und „Wenkerei“ im Ortsteil Osterbrock.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 91 „GE Am Berggarten, Erweiterung“, Ortsteil Osterbrock gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 91 „GE Am Berggarten, Erweiterung“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 4, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 01.11.2019

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 606 Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Geeste am 30.10.2019 für das Gebiet der Gemeinde Geeste folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Reit-, Rad- und Gehwege, Gossen, Parkstreifen, Brücken, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist ein Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (4) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (6) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Waldungen, Erholungsflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

- (7) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Pedelecs, E-Scooter, Schubkarren und Handwagen, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuganhänger.

## § 2 Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten von natürlichen Eisflächen (zugefrorenen Seen, Teichen, Bächen etc.) und Kanälen ist verboten.
- (2) Durch Bekanntmachung der Gemeinde Geeste können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

## § 3 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf den Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen Ölabscheider zugeführt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.

## § 4 Halten von Hunden

- (1) Die nachfolgenden Regelungen über das Führen und Halten von Hunden gelten auch für gewerblich gehaltene Hunde. Für das Führen von Blindenhunden gelten die Vorschriften des Abs. 3 nicht, wenn sie blinde Personen in diesen Bereichen führen.
- (2) Die Hundeführerin/der Hundeführer muss körperlich und geistig in der Lage sein, einen Hund sicher zu führen und zu halten.
- (3) Hunde dürfen auf für jedermann zugänglichen Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Gelände von Kindertagesstätten nicht mitgenommen werden. Auf den direkt angrenzenden Flächen von Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und Kindertagesstätten gilt Leinenzwang. Leinenzwang gilt auch in den durch die Verkehrszeichen 325.1 (Anfang) und 325.2 (Ende) abgegrenzten verkehrsberuhigten Bereichen (Spielstraßen).
- (4) Straßen und Anlagen im Sinne des § 1 dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden. Die Hundeführerin/der Hundeführer ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in der Gemeinde Geeste:
1. auf dem gesamten Gelände des Speichersees Geeste
  2. in den Straßen: Am Rathaus, Wietmarscher Damm (Omnibusbahnhof)
  3. am Bahnhof Geeste

und bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen an einer kurzen Leine (maximal 1,5 m) zu führen. Dies gilt nicht für Jagdhunde während der befugten Jagdausübung und für dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen. Im Übrigen ist ein nicht angeleinter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können.

- (6) Gefährliche Hunde nach dem Hundegesetz (HundG) müssen auf allen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

- (7) Tierhalterinnen oder Tierhalter bzw. diejenigen, die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass Belästigungen Dritter durch von Tieren ausgehenden Lärm nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht.

## § 5 Verhütung der von freilebenden Tauben und Wasservögeln ausgehenden Gesundheitsgefahren

- (1) Freilebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.
- (2) Es ist verboten, an frei zugänglichen Gewässern Wasservögel und Fische zu füttern.

## § 6 Schneeüberhang

Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von den Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Menschen gefährdet werden können.

## § 7 Scharfe und spitze Gegenstände

Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe und spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen angrenzenden Häusern, Bauzäunen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

## § 8 Einrichtungen über und an Straßen

Bäume und Sträucher, die in die Straßen hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu 4,50 m frei bleibt.

## § 9 Oberflächenwasser

- (1) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höher gelegenen Grundstücken auf die Straße zu leiten.
- (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.

## § 10 Bauliche Anlagen

Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser und Kabelschächten sowie von Strom- und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet.

§ 11  
Benutzung der Anlagen

Es ist untersagt, in Straßen, Anlagen und auf Spielplätzen:

1. Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen,
2. zu übernachten,
3. Trinkgelage abzuhalten,
4. das Verrichten der Notdurft
5. Feuer zu entzünden,
6. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit die Anlagen nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.

§ 12  
Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Es ist untersagt, auf Straßen und Anlagen:

1. Einfriedungen und Absperrungen zu übersteigen, die zur Abgrenzung von Straßenteilen und zum Schutz von öffentlichen Denkmälern und Anlagen dienen,
2. Gebäude aller Art, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignalmasten, Denkmäler, Bäume und dergleichen zu erklettern oder unbefugt zu verändern.

§ 13  
Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, sowie von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen anwesender Kinder.
- (2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht mit besonderen Hinweisen dafür vorgesehen sind, Rad zu fahren.
- (4) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 14  
Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch

- (1) Jeder Grundstückseigentümer bzw. -besitzer muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen.
- (2) Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben.
- (3) § 126 Baugesetzbuch und § 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz bleiben unberührt.

§ 15  
Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen.
- (2) Die Hausnummer ist grundsätzlich an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder neben dem Hauseingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummer darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein und muss in jedem Fall von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sein.

§ 16  
Werbung

- (1) Plakate, Anschlagszettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an die nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbungsanlagen angebracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundes-, Landtags-, Kommunal- und Direktwahlen innerhalb von sechs Wochen vor und 2 Wochen nach einem Wahltermin.
- (3) Das Bemalen von Brücken, Bäumen, Masten, Wartehallen und Hauswänden öffentlicher Gebäude ist verboten.
- (4) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Geeste.

§ 17  
Abbrennen von Feuern

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990, der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 02.01.2004, des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2004) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Dies gilt auch für Brauchtumsfeuer. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Gemeinde Geeste zu beantragen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig zu löschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (3) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt.

§ 18  
Öffentliches Baden

Das Baden in öffentlichen Gewässern ist untersagt. Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.

§ 19  
Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Geeste kann in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können befristet, mit Auflagen, Bedingungen und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 20  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 dieser Verordnung das natürliche Eisflächen betritt,
  2. § 3 dieser Verordnung Fahrzeuge reinigt und repariert,
  3. § 4 dieser Verordnung Hunde hält und führt,
  4. § 5 dieser Verordnung freilebende Tauben oder Wasservögel füttert oder ihnen Futter bereitstellt
  5. § 6 dieser Verordnung überhängenden Schnee und Eiszapfen nicht entfernt,
  6. § 7 dieser Verordnung scharfe und spitze Gegenstände anbringt oder gefährliche Einfriedungen herstellt,
  7. § 8 dieser Verordnung Bäume und Sträucher nicht im Schnitt hält,
  8. § 9 dieser Verordnung Abwässer einleitet,
  9. § 10 dieser Verordnung bauliche Anlagen verändert,
  10. § 11 dieser Verordnung öffentliche Anlagen missbräuchlich nutzt,
  11. § 12 dieser Verordnung öffentliche Einrichtungen missbräuchlich nutzt,
  12. § 13 dieser Verordnung Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze missbräuchlich nutzt,
  13. § 14 dieser Verordnung die Anbringung von öffentliche Zeichen, Aufschriften und dergleichen nicht zulässt und diese nicht unterhält,
  14. § 15 dieser Verordnung Hausnummern nicht anbringt und unterhält,
  15. § 16 dieser Verordnung Werbemittel anbringt,
  16. § 17 dieser Verordnung Feuer ohne Erlaubnis abbrennt.
  17. § 18 dieser Verordnung badet, wäscht oder Wasser verschmutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 21  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Geeste vom 24.02.2000 außer Kraft.
- (3) Gemäß § 61 S. 3 NPOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von zehn Jahren außer Kraft.

Geeste, 04.11.2019

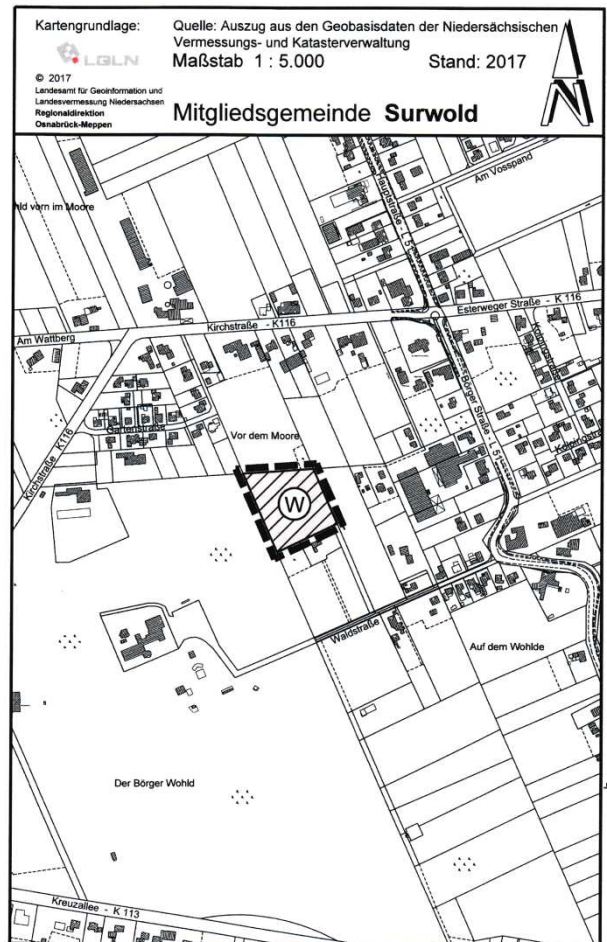
GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

-----

**607 Bekanntmachung der Samtgemeinde Nordhümmling; 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling hier: Darstellung von Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Surwold**

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 05.09.2019 (Az.: 65-65.51/4023/2019/175) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 03.07.2019 beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Darstellung von Wohnbauflächen in der Mitgliedsgemeinde Surwold. Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die 101. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen kann gemäß § 6 Abs. 5 ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling in Esterwegen, Poststraße 13, 26897 Esterwegen (Zimmer 109) und im Rathaus in Surwold, Hauptstraße 87, 26903 Surwold (Zimmer 4) eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend auch im Internet unter der Adresse [www.sg-nordhuemmling.de](http://www.sg-nordhuemmling.de) unter der Rubrik Wirtschaften/Bauen - Bauleitpläne - Flächennutzungspläne verfügbar sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 11.11.2019

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

## 608 1. Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede (Ems); Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 NKomZG

### 1. Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Papenburg  
vertreten durch den Bürgermeister  
Hauptkanal re. 68/69,  
26871 Papenburg

im folgenden „Stadt“ genannt

und

der Gemeinde Rhede (Ems)  
vertreten durch den Bürgermeister  
Gerhardyweg 1  
26899 Rhede(Ems)

im folgenden „Gemeinde“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel:

Die Stadt Papenburg und die Gemeinde Rhede (Ems) schließen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), in der Fassung vom 21. Dezember 2011 und zuletzt geändert am 26. Oktober 2016, die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung, dass die Stadt Papenburg für die Gemeinde Rhede (Ems) die Aufgabe der Mitbehandlung des Klärschlammes übernimmt.

Aus technischer und wasserrechtlicher Sicht bestehen dagegen keine Bedenken.

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übernahme und Mitbehandlung des Klärschlammes durch die Stadt Papenburg und die Festlegung der Anlieferungsbedingungen für die Gemeinde Rhede (Ems).

#### § 1 Zweck/ Aufgabe

Die Stadt Papenburg und die Gemeinde Rhede arbeiten im Bereich der Klärschlammverarbeitung zusammen. Die Stadt Papenburg wird die Aufgabe zur Weiterbehandlung und Entsorgung des Klärschlammes für die Gemeinde Rhede (Ems) durchführen. Dabei bleibt die Gemeinde Rhede (Ems) Träger der eigenen Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NKomZG).

#### § 2 Qualität

- (1) Der Klärschlamm muss mindestens 2 x jährlich gemäß Klärschlammverordnung beprobt werden und darf die Grenzwerte der Klärschlamm- und Düngeverordnung nicht überschreiten, vorbehaltlich Änderungen durch die LWK. Die aktuellen Analysen sind jeweils zeitnah vorzulegen.
- (2) Bei nicht Einhaltung der Grenzwerte hat die Stadt jederzeit die Möglichkeit, die Annahme des Klärschlammes zu verweigern.
- (3) Der Klärschlamm ist vor der Anlieferung im Speicher der Kläranlage Rhede (Ems) zur Vergleichmäßigung des Klärschlammes aufzurühren.

- (4) Grundlage der Mitbehandlung in der Kläranlage Papenburg ist ein TS Gehalt von 2% bei Anlieferung. Weitergehende Hilfsmittel zur Erhöhung des TS Gehaltes sollen nicht eingesetzt werden.

#### § 3 Anlieferung

- (1) Die Anlieferung erfolgt durch die Gemeinde Rhede (Ems) regelmäßig einmal im Monat nach Abstimmung mit der Kläranlage Papenburg.
- (2) Die Lieferungen sind im Lieferscheinverfahren zu dokumentieren.
- (3) Die Kosten für die Anlieferung trägt die Gemeinde.

#### § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Rhede (Ems) erstattet der Stadt Papenburg die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten.
- (2) Basis für die Kostenermittlung sind max. 3.600 m<sup>3</sup> Nassschlamm / Jahr mit 2% TS Gehalt ca. 72 to TR / Jahr = 313 to / Jahr Klärschlamm entwässert auf 23%. Die Kosten gemäß Kostenermittlung belaufen sich auf aktuell netto 21,23 € / m<sup>3</sup> Nassschlamm, gemäß dem aktuellen Tarif für Fäkalschlamm. Bei einer Erhöhung gilt der geänderte Tarif. Die Nassschlammmenge kann aber geringer sein, da die Entsorgungsmenge von 2.800 to TR/ Jahr nicht überschritten werden darf. Sollte sich der Tarif für Nassschlamm ändern ist dies der Gemeinde Rhede (Ems) schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sollte es durch die Annahme des Klärschlammes aus Rhede (Ems) nachweislich zu Problemen im Klärwerksbetrieb oder bei der Entsorgung des Klärschlammes kommen, hat die Gemeinde Rhede (Ems) die Kosten zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Abtransport durch den Entsorger auf unbestimmte Zeit versagt bleibt. Die entsprechenden Mengen sind dann durch die Gemeinde Rhede (Ems) zur Zwischenlagerung zu übernehmen

#### § 5 Abrechnung

Die Abrechnung der Klärschlammlieferungen erfolgt halbjährlich. Die Kosten gelten vorläufig und sind jährlich zu prüfen und ggfls. anzupassen.

#### § 6 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vereinbarung ist unbefristet.
- (2) Sie kann von den Vertragsparteien jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung ist erstmalig möglich zum 31.12.2019. Es besteht aber von Seiten der Gemeinde Rhede (Ems) keine Verpflichtung zur Lieferung von Klärschlamm.
- (4) Bei einer tariflichen Erhöhung besteht von Seiten der Gemeinde Rhede (Ems) ein Sonderkündigungsrecht.

#### § 7 Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem Partner.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, erforderliche Bekanntmachungen sind vorzunehmen.

§ 8  
Folgen der Beendigung

Wird die Vereinbarung gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde Rhede (Ems) zu.

§ 9  
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zudem sind die erforderlichen Bekanntmachungen sowie die Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzunehmen.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 10 In Krafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft

Papenburg, 02.10.2019	Rhede (Ems), 08.04.2019
STADT PAPENBURG	GEMEINDE RHEDE (EMS)
Bechtluft	Conens
Bürgermeister	Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede (Ems) wird hiermit gem. § 5 Abs. 6 NKGZG öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 2 Abs. 5 S. 1 NKGZG erforderliche Anzeige ist durch den Landkreis Emsland mit Schreiben vom 22.10.2019 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 bestätigt worden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung wirksam.

Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung kann in den Diensträumen der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg sowie der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden.

STADT PAPENBURG	GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 609 Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 25.10.2019; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH); Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019; - BergPass/L67007/03-08\_02/2019-0035-

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019  
- BergPass/L67007/03-08\_02/2019-0035-

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Rühlermoor 273 (3.), um das Produktionsniveau aus der Lagerstätte Rühlermoor aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 - 15 Tonnen Erdöl und einer Förderdauer von ca. 30 Jahren ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Twist im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500.000 Kubikmetern Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt. Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung RLMR 273 (3.) / Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 25.10.2019

LANDESAMTES FÜR BERGBAU,  
ENERGIE UND GEOLOGIE  
– BergPass/L67007/03-08\_02/2019-0035 –  
Im Auftrag  
Rehbein

-----

**610 Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 25.10.2019; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) Bek. d. LBEG v. 25.10.2019 - L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0036 -**

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019  
- L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0036 -

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Rühlermoor 353a, um das Produktionsniveau aus der Lagerstätte Rühlermoor aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 - 15 Tonnen Erdöl und einer Förderdauer von ca. 30 Jahren ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Twist im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500.000 Kubikmetern Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung RLMR 353a/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 25.10.2019

LANDESAMTES FÜR BERGBAU,  
ENERGIE UND GEOLOGIE  
– L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0036 –  
Im Auftrag  
Rehbein

-----

**611 Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 25.10.2019; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH) Bek. d. LBEG v. 25.10.2019 - L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0040 -**

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019  
- L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0040 -

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Rühlermoor 686a, um das Produktionsniveau aus der Lagerstätte Rühlermoor aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 10 - 15 Tonnen Erdöl und einer Förderdauer von ca. 30 Jahren ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500.000 Kubikmetern Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung RLMR 686a/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 25.10.2019

LANDESAMTES FÜR BERGBAU,  
ENERGIE UND GEOLOGIE  
– L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0040 –  
Im Auftrag  
Rehbein

-----



---

## **Wichtiger Hinweis!**

### **Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2019**

Am 30. Dezember 2019 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Mittwoch, der 18. Dezember 2019, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen  
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2020 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.